

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Schaumburg e.V.“, kurz „DKSB Schaumburg“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist im Sinne des § 52 der Abgabenordnung die Förderung der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beeinflussung der öffentliche Meinung und des sozialen Klimas durch seine Öffentlichkeitsarbeit,
- Anregung von Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen und Beratung bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen,
- Einforderung verantwortlichen Handelns der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern,
- Vorbeugende Aufklärung und Beratung,
- Errichtung und Betreibung von Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe,
- Veranlassung oder Ergreifung von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und kinderfreundlichen Initiativen, die vergleichbare Ziele verfolgen,

- zur Verfügung stellen von Mitteln im Rahmen von Einrichtungen und Projekten, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterial und Publikationen,
 - Entwicklung von Konzepten für die Verwirklichung der Vereinszwecke,
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen,
 - Einwerbung von Mitteln für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen in angemessenem Umfang.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. Die §§ 4 bis 7, 9, 11 bis 13, 23 der Bundesverbandssatzung und die §§ 4, 5, 6 und 11 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlußlage des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten in den in Satz 2 genannten Fällen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
- drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten,

- Vollstreckungsmaßnahmen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V. den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden; die Verwendung hat so zu erfolgen, daß dem Logo des Deutschen Kinderschutzbundes der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und daß in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, daß sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Ortsverband bezieht. Werbemaßnahmen und Sponsorenverträge, mit denen Dritten die Verwendung des Namen und des Logos gestattet wird, oder aufgrund deren der Verein den Namen und das Logo des Sponsoren verwendet, sind auf seinen Einzugsbereich zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
- a) natürlichen Personen,
 - b) juristischen Personen.
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

- (2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. beschlossenen bundeseinheitlichen Jahresmindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Ab der zweiten Mahnung bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Bei Mitgliedern, die eine regelmäßige Arbeit für den Verein leisten, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge in Höhe von 50%.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Betroffenen mit sofortiger Wirkung ihre Ämter. Alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz der Betroffenen befinden, sind unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Abschriften der Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und die Bestellung der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und des Berichtes der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers,
 - die Beschlußfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (hierauf muß zuvor in der Tagesordnung mit hinreichender Deutlichkeit hingewiesen worden sein),
 - die Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlußfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel). Anträge

müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt *zwei* Wochen; im übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzerinnen/Beisitzer und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer ist eine Listenwahl zulässig, wenn die Satzung jeweils mindestens zwei Personen vorsieht. Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

§ 9 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden
 - die/der Vorsitzende
 - die/der erste stellvertretende Vorsitzende
 - die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
 - und bis zu 3 Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zur Unterstützung des Vorstands kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstands und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen in angemessenem Umfang.
- (6) Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Kreisverband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefaßten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens. Wegen regelmäßig anfallender Kosten (Verwaltungskosten etc.), gesetzlich geschuldeter Abgaben und Beträgen bis zu 500 € ist ein Beschluß nicht erforderlich.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

- (4) Der Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüferin/ des Wirtschaftsprüfers ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen zu übersenden.

§ 11
Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stadthagen, 01. September 2017

Vorsitzende

erste stellvertretende Vorsitzende